

2. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes

**2. Änderungssatzung zur Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Rheine
vom 4. Mai 1999**

Aufgrund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine vom 04. Mai 1999 beschlossen.

Artikel I

§ 2 Abs. (2) und (3) werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Geltungsbereich

- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (**§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW**). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (**§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW**) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (**§ 48 LNatSchG NRW**), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1307), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)**, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214), in der jeweils aktuellen Fassung.**

Artikel II

§ 7 Abs. (1) und (3) werden wie folgt neu gefasst:

§ 7

Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume **auf dem selben Grundstück** zu pflanzen und **dauerhaft** zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (3) **Ist dem Antragsteller die auferlegte Ersatzanpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem selben Grundstück nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten oder er führt die entsprechenden Ersatzanpflanzungen auf einem anderen dazu geeigneten Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung aus. Die Gründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Sofern die Ersatzanpflanzungen auf einem anderen Grundstück erfolgen, hat der Antragsteller auch dort die dauerhafte Erhaltung der Ersatzanpflanzungen zu gewährleisten.**

Artikel III

§ 9 Abs. (1) bis (4) werden wie folgt neu gefasst:

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume **an selber Stelle** zu pflanzen und **dauerhaft** zu erhalten (Ersatzanpflanzung **an selber Stelle**).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung **an selber Stelle** vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung **an selber Stelle** aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, **so sind die Ersatzanpflanzungen an anderer Stelle auf dem selben Grundstück auszuführen. Sollte auch dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten. Die Gründe sind jeweils nachzuweisen.**

- (4) Für die Ersatzpflanzung nach **Abs. 1 bis 3** Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

Artikel IV

§ 12 Abs. (1) und (2) werden wie folgt geändert:

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. **§ 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. **§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW** mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel V

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.